

V e r t r a g
über
die Entsorgung von kontaminiertem Aushub

zwischen

der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH

- im Folgenden „Auftraggeber“ genannt

und

....

- im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt

- Auftraggeber und Auftragnehmer werden nachstehend
gemeinsam auch "Parteien" genannt -

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1.1) Gegenstand des Vertrages ist die Entsorgung von kontaminiertem Aushub.
- (1.2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die beim Auftraggeber anfallenden und an den Standort des Auftragnehmers anzuliefernden Aushubmengen des Auftraggebers ab dem 01.04.2025 entsprechend den jeweils aktuellen rechtlichen Vorgaben und dem Stand der Technik unter der Abfallschlüsselnummer 17 05 03* gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung zu verwerten.

§ 2 Grundlagen des Vertrages

- (2.1) Vertragsbestandteile sind die nachfolgend aufgeführten Anlagen zu diesem Vertrag:
 - (a) die gesamten Vergabeunterlagen aus dem Vergabeverfahren
 - (b) das endverhandelte Angebot des Auftragnehmers einschließlich des Preisblatts
 - (c) die vom Auftragnehmer vorgelegten Unterlagen seines Teilnahmeantrages zur Eignung
- (2.2) Der Auftragnehmer hat seine Verpflichtungen unter Einhaltung der jeweils aktuellen einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen.

§ 3 Menge und Beschaffenheit des Aushubs

- (3.1) Die zu entsorgende Aushubmenge beträgt, auf Basis der Voruntersuchungen, voraussichtlich insgesamt ca. 6.500 Tonnen. Positive sowie negative Mengenabweichungen aufgrund tatsächlich vorgefundener Bodenverhältnisse sind möglich und bedingen keine Änderung des Vertrages.
- (3.2) Die zu entsorgende Aushubmenge fällt über die Vertragslaufzeit verteilt an. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf eine regelmäßige Andienungsmenge. Der Aushub wird fortlaufend durch den Auftraggeber beprobt. Die Qualität / Zusammensetzung des zu entsorgenden Aushubs ergibt sich aus dem jeweiligen aktuellsten Bodengutachten. Die Zusammensetzung des Aushubs kann sich während der Vertragslaufzeit ändern, wobei die Verpflichtungen des Auftragnehmers nach diesem Vertrag unberührt bleiben.

- (3.3) Die Koordinierung für Anlieferzeiten und –mengen sowie der Transport der Aushubmengen von der Baustelle des Auftraggebers zum Standort des Auftragnehmers erfolgt durch einen Dritten im Auftrag des Auftraggebers. Dieses Unternehmen wird dem Auftragnehmer mit Vertragsbeginn mitgeteilt.

§ 4 Durchführung der Leistung

- (4.1) Die Durchführung der Leistungen des Auftragnehmers erfolgt in den vom Auftragnehmer vor Vertragsschluss benannten technischen Anlagen (Standort/e des Auftragnehmers).
- (4.2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den gelieferten Aushub vollständig, dauerhaft, schadlos und endgültig zu verwerten.
- (4.3) Der Auftragnehmer ist zur ordnungsgemäßen Dokumentation der Verwertung gemäß Nachweisverordnung verpflichtet.
- (4.4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle für die vertragsgemäßen Leistungen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen zu beantragen, die Bedingungen für deren Erhalt für die Dauer dieser Vereinbarung zu schaffen und zu erhalten sowie auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen.
- (4.5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb während des gesamten Vertragszeitraums aufrechtzuerhalten sowie dem Auftraggeber bei Aktualisierung eine Kopie des gültigen Zertifikats un- aufgefordert zukommen zu lassen.
- (4.6) Der Auftragnehmer sichert zu, dass dessen Verwertungsanlage(n) den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen genügen.

§ 5 Unterauftragnehmer

- (5.1) Der Auftragnehmer bedarf für die Erteilung von Unteraufträgen an Auftragnehmer, die er nicht bereits in seinem Angebot als Unterauftragnehmer benannt hat, auch für Teilleistungen, der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Bei Notfällen gilt die Zustimmung als erteilt; der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber hierüber unverzüglich.
- (5.2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Eignung des Unterauftragnehmers, insbesondere dessen Zuverlässigkeit und Fachkunde, nachzuweisen. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, eine erteilte Zustimmung nach Ziff.

5.1 aus wichtigem Grunde zu widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn begründete Zweifel an der Eignung des Unterauftragnehmers bestehen.

- (5.3) Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber werden durch die Einbindung von Unterauftragnehmern nicht berührt.
- (5.4) Der Auftragnehmer hat dem Unterauftragnehmer im Innenverhältnis alle diejenigen Pflichten aufzuerlegen, die ihm selbst gegenüber dem Auftraggeber aus diesem Vertrag obliegen, insbesondere ein Weisungsrecht des Auftraggebers gegenüber dem Unterauftragnehmer zu vereinbaren. Er hat durch eine sorgfältige Auswahl und ausreichende Kontrolle sicherzustellen, dass der Unterauftragnehmer die Leistungen so sach- und fachgerecht erbringt, wie sie der Auftragnehmer nach diesem Vertrag selbst zu erbringen hat.
- (5.5) Sofern der Auftragnehmer nicht Anlagenbetreiber der benannten Verwertungsanlage(n) ist, ist er verpflichtet, dem Auftraggeber spätestens drei Wochen nach Zuschlagserteilung einen entsprechenden Verwertungsvertrag für die von ihm vorgesehene(n) Verwertungsanlage(n) vorzulegen, wobei die Laufzeit dieses Verwertungsvertrages mindestens die reguläre Laufzeit dieses zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossenen Vertrages umfassen muss, d. h. nicht vor dem 31.12.2025 enden darf.

§ 6 Verwiegung

Die Verwiegung der Aushubmengen findet durch den Auftragnehmer bei Anlieferung an seinen Standort statt. Hierzu hat der Auftragnehmer eine amtlich geeichte Waage zu betreiben und in ausreichendem Umfang Waagepersonal vorzuhalten. Die Verwiegung muss jeweils elektronisch dokumentiert werden. Die Dokumentation muss mindestens Datum und Uhrzeit der Verwiegung, amtliches Kennzeichen des anliefernden Fahrzeugs sowie Art der Abfälle und Gewicht der Lieferung ausweisen. Die Daten der Wiegenoten sind dem Auftraggeber auf Anfrage digital zu übermitteln. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber das jeweils aktuell, gültige Eichprotokoll der Waage vor.

§ 7 Kontrollrechte, Berichts- und Informationspflichten, Geheimhaltung

- (7.1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen zu überwachen. Hierfür sind dem Auftraggeber auf Verlangen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, welche mit der Leistungserfüllung in Zusammenhang stehen (wie Genehmigungsunterlagen, Betriebstagebücher, Messberichte und ähnlich wichtiger Dokumente etc.). Weiter gewährt der

Auftragnehmer dem Auftraggeber beziehungsweise dem von diesem beauftragten Dritten jederzeit während der Betriebszeiten Zugang zu den für die vertragsgegenständliche Entsorgung genutzten Grundstücken und Anlagen.

- (7.2) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber von allen für die Leistung relevanten Sachverhalten und Vorkommnissen und legt entsprechende Dokumente vor (behördliche Schreiben, Messergebnisse). Auf Aufforderung des Auftraggebers sind behördliche Schreiben, Bescheide und Messberichte unverzüglich vorzulegen. Das gilt auch über die Beendigung des Vertrages hinaus, soweit der Auftraggeber Informationen, Dokumente oder Auskünfte im Zusammenhang mit der eigenen Aufgabenerfüllung als Abfallerzeuger benötigt.
- (7.3) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich über Betriebsstörungen, soweit sie die Leistungserbringung betreffen. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über alle drohenden oder eingetretenen Leistungsstörungen, wie z.B. Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verzögerungen in der Leistungserfüllung, zu informieren.
- (7.4) Ändert sich die Rechtsform oder die Gesellschafterstruktur eines der Vertragspartner oder treten Veränderungen in anderen für das Vertragsverhältnis wichtigen Zusammenhängen ein, so hat der jeweilige Vertragspartner dieses dem anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (7.5) Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, über alle ihnen in Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung erlangten Informationen und Kenntnisse auch über das Ende des Vertrages hinaus Stillschweigen zu bewahren und diese nicht ohne die schriftliche Zustimmung der anderen Partei Dritten zugänglich zu machen oder für einen anderen Zweck zu nutzen, als dem, zu dem sie übermittelt worden sind. Der Auftraggeber ist berechtigt, Auskünfte gegenüber Behörden, gegenüber den Gremien des Auftraggebers und für Auskünfte, zu denen er gesetzlich verpflichtet ist, zu erteilen.

§ 8 Entsorgungssicherheit

Im Fall von technischen Störungen oder einer auf andere Gründe (auch bei Streik) zurückgehenden vorübergehenden Nichtverfügbarkeit der Verwertungsanlage(n) hat der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber darüber zu unterrichten und die voraussichtliche Unterbrechungszeit mitzuteilen. In solchen Fällen ist er verpflichtet, eigene Ersatzlösungen zu schaffen bzw. bei Scheitern eigener Ersatzlösungen, auf Anforderung des Auftraggebers, aktiv bei der Findung anderer Ersatzlösungen mitzuwirken. Etwaige

Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von Mehrkosten oder Schadensersatz bleiben unberührt.

§ 9 Leistungsstörungen

- (9.1) Nicht erbrachte Leistungen hat der Auftragnehmer – sofern noch möglich - unverzüglich in vollem Umfang nachzuholen, sobald die Anlage wieder zur Verfügung steht. Sämtliche Kosten der Verzögerung hat der Auftragnehmer zu tragen.
- (9.2) Verweigert der Auftragnehmer die Annahme von Aushub ganz oder teilweise an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Werktagen, ist der Auftraggeber ohne weitere Mahnung berechtigt, aber nicht verpflichtet, die betroffenen oder alle Aushubmengen einer anderweitigen Verwertung zuzuführen. Der entstehende externe wie interne Mehraufwand des Auftraggebers kann gegenüber dem Auftragnehmer als Schadensersatz geltend gemacht werden.

§ 10 Haftung, Freistellung von Ansprüchen Dritter, Versicherungsschutz

- (10.1) Der Auftragnehmer haftet für die ordnungsgemäße Erbringung der geschuldeten Leistungen im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen.
- (10.2) Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt entstehen. Der Auftragnehmer haftet jedoch unbeschränkt für alle Schäden, die dem Auftraggeber aus einer verspäteten oder nicht ausreichenden Information über Störungen oder Unterbrechungen der Leistung entstehen. Dem Auftragnehmer obliegt im Schadensfall der Nachweis der rechtzeitigen, zutreffenden und vollständigen Unterrichtung des Auftraggebers.
- (10.3) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung oder einer Verletzung anderweitiger Pflichten durch den Auftragnehmer resultieren.
- (10.4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Abdeckung der Risiken aus der Vertragserfüllung eine
- allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung (Mindestdeckung für Personen-, Vermögens- und Sachschäden: jeweils € 3 Mio. oder mehr je Schadensereignis);
 - Umweltschadenversicherung (Mindestdeckung: € 3 Mio. oder mehr je Schadensereignis);

mit jeweils 2-fach maximierten Deckungssummen je Versicherungsjahr vorzuhalten

Der Auftragnehmer weist das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes mit Vertragsbeginn gegenüber dem Auftraggeber nach.

§ 11 Vergütung

- (11.1) Zur Abgeltung der nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber einen mengenspezifischen pauschalen Einheitspreis für die Verwertung von €/Tonne gemäß endverhandeltem Angebot des Auftragnehmers. Der Einheitspreis erfasst auch alle Nebenleistungen einschließlich Gebühren, Laboranalysen, Nachweispflichten, Steuern und Abgaben die mit der Leistungserbringung verbunden sind. Mit dem Entgelt sind alle Aufwendungen abgedeckt, die sich aus der Einhaltung der zum Zeitpunkt der Angebotslegung geltenden Rechtsvorschriften einschließlich bereits absehbarer Änderungen ergeben. Der Preis ist ein Festpreis über die Vertragslaufzeit.
- (11.2) Die Abrechnungsmengen ergeben sich aus der Verwiegung auf der Anlage des Auftragnehmers.
- (11.3) Die Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

§ 12 Abrechnung der Leistungen

- (12.1) Die Abrechnungsbeträge richten sich nach der monatlich übernommenen Menge (Angabe auf Wiegescheinen des Auftragnehmers), multipliziert mit dem Einheitspreis.
- (12.2) Die Rechnungslegung erfolgt unter Angabe der Auftragspositionen monatlich auf der Grundlage der Übernahme- und Wiegescheine digital in PDF. Die Rechnungsadresse lautet:

Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH
Buchhaltung
Johannissgasse 7/9
04103 Leipzig

Alle Rechnungen sind ausschließlich elektronisch und in schreibgeschützter Form an die folgende E-Mailadresse zu richten:

rechnung-00000.wasserwerke@L.de

Es ist immer nur eine Rechnung pro E-Mail inkl. Anlagen im PDF-Format zu versenden. Diese E-Mailadresse ist ausschließlich für den Rechnungsversand zu verwenden. Die max. Gesamtgröße der vorher genannten E-Mail darf jeweils 20 MB nicht überschreiten.

Die Mehrwertsteuer wird zu dem am Tage der Rechnungslegung gültigen Satz zusätzlich in Rechnung gestellt und getrennt ausgewiesen.

- (12.3) Bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen durch den Auftraggeber gilt ein Skonto von 3 Prozent als vereinbart. Für den Beginn der Fälligkeits- und Skontofrist gilt der Zugang einer prüffähigen Rechnung.

§ 13 Sicherheitsleistung

- (13.1) Zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher bestehender und zukünftiger Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem vorliegenden Vertrag – insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Gewährleistung und Schadensersatz – hat der Auftragnehmer eine unbedingte, unbefristete, selbstschuldnerische und unwiderrufliche Bürgschaft eines Instituts gemäß § 18 Nr. 2 Abs. 1 VOL/B in Höhe von 5 % der Auftragssumme zu stellen. Die Auftragssumme berechnet sich nach dem auf Grundlage der angebotenen und beauftragten Preise ermittelten Verwertungspreis für die in den Vergabeunterlagen benannte Referenzmenge.
- (13.2) Die Bürgschaftsurkunde ist 14 Tage nach Vertragsabschluss vorzulegen (Zugang des Auftragschreibens). Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht bis zum Leistungsbeginn, so ist der Auftraggeber berechtigt, fällige Zahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist. Für die Bürgschaftsurkunde ist das Muster des Auftraggebers zu verwenden.
- (13.3) Mit Beendigung des Vertrags ist die nicht verwertete Sicherheit zurück zu gewähren, es sei denn es bestehen Ansprüche des Auftraggebers, die noch nicht erfüllt sind. In diesem Fall darf der Auftraggeber für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

§ 14 Laufzeit

- (14.1) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung bzw. mit Erteilung des Zuschlags in Kraft. Der Leistungsbeginn ist der 01.04.2025.
- (14.2) Die Laufzeit des Vertrags endet am 31.12.2025.

§ 15 Außerordentliche Kündigung und vorzeitige Beendigung des Vertrages

- (15.1) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des gesamten Vertrages bleibt unberührt. Für die Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, gilt § 314 BGB.
- (15.2) Der Auftraggeber ist zur außerordentlichen Kündigung insbesondere berechtigt, wenn
- (a) der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen trotz Abmahnung, bezogen auf ein und dasselbe Ereignis, innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt. Die Abmahnung hat schriftlich zu erfolgen;
 - (b) über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung durch den Auftragnehmer beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist;
 - (c) wenn die Bürgschaftsurkunde gemäß § 14 nicht fristgemäß vorgelegt wird;
 - (d) sofern der Verwertungsvertrag des Unterauftragnehmers gem. § 5 nicht fristgerecht vorgelegt wird;
 - (e) wenn durch den Auftragnehmer innerhalb von 6 Wochen nach schriftlicher Anforderung der Versicherungsnachweis gemäß § 10.4 nicht vorgelegt wird.
- (15.3) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- (15.4) Erfolgte die Kündigung aufgrund von Umständen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, ist der Auftragnehmer zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Er hat insbesondere die Mehraufwendungen des Auftraggebers für die Durchführung eines erneuten Ausschreibungsverfahrens in tatsächlicher Höhe sowie aus höheren Verwertungspreisen zu ersetzen.
- (15.5) Liegt der zur Kündigung führende wichtige Grund in der Risikosphäre des Auftraggebers, umfasst ein eventueller Schadensersatzanspruch des Auftragnehmers nur seine nutzlosen Aufwendungen; ein Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.

16 Schlussbestimmungen

- (16.1) Alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung einschließlich der Erfüllung der Nebenpflichten erfolgenden, mündlichen oder schriftlichen Erklärungen und Informationen müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer Unterlagen auf seine Kosten zu übersetzen.
- (16.2) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- (16.3) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, soweit sie nicht der notariellen Beurkundung bedürfen. Das gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.
- (16.4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig bzw. rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere zu ersetzen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder bei einer späteren Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung die nicht berücksichtigten Aspekte bedacht hätten.
- (16.5) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz des Auftraggebers, soweit eine Gerichtsstandvereinbarung zulässig ist.